

## **Positionspapier der Landesregulierungsbehörde (LRegB) und der EnBW Regional AG (REG)**

### **Kostenwälzung nach § 14 Stromnetzentgeltverordnung (StromNEV), "Netzbetreiber gleicher Spannungsebene"**

Dieses Papier beschreibt den zwischen der Landesregulierungsbehörde und EnBW Regional AG abgestimmten Lösungsvorschlag zum Umgang mit Netzbetreibern gleicher Spannungsebene im Netzgebiet der EnBW Regional AG. Hierbei werden die Voraussetzungen der Unbilligkeit nach §14 StromNEV, sowie ein Abwicklungsmodus beim Vorliegen einer Unbilligkeit beschrieben.

Eine sachgerechte Lösung dieser Problematik ist Voraussetzung für die Möglichkeit eines jeden Netzbetreibers, einen effizienten Netzbetrieb zu gewährleisten. Grundlage hierfür ist, dass Kosten verursachungsgerecht zugeordnet werden, so dass ein volkswirtschaftliches Optimum durch eine betriebswirtschaftliche Optimierung des nachgelagerten und vorgelagerten Netzbetreibers erreicht wird, ohne aber dem Netzbetreiber der allgemeinen Versorgung damit eine unbillige Härte gem. § 14 StromNEV zuzumuten.

In diesem Sinne wurde ein Lösungsansatz aus der Synthese der Überlegungen der EnBW Regional AG (REG) und der Landesregulierungsbehörde BW (LRegB) erarbeitet.

#### **Vorüberlegungen:**

Zur Beurteilung der Problematik wird bei diesem Modell eine „als-ob“ Stellung herangezogen, bei der der nachgelagerte Netzbetreiber so gestellt wird, als ob er an das nächste eigensichere Umspannwerk angeschlossen wäre.

In den Überlegungen der EnBW Regional AG ist von einem Vergleich der ersparten Netzentgelte ausgegangen worden, wobei ein Entgelt für die fiktiv individuell genutzten Betriebsmittel je km berechnet wird. Es wurde zunächst verglichen, ob der nachgelagerte Netzbetreiber ab Netz günstiger oder teurer ist, als ab Umspannung incl. der fiktiven Nutzung. Wenn die Netznutzung ab Netz günstiger ist, kann eine unbillige Härte ausgeschlossen werden.

Auch der Ansatz der LRegB basiert auf einer individuellen entfernungsabhängigen Betrachtung. Dabei erfolgt die Berechnung eines Nachlasses in Abhängigkeit von standardisierten Entfernungsstufen. Des Weiteren ist ein Ausschlusskriterium festgelegt, das sich an der Anzahl der betroffenen Kunden in der gleichen Netzebene und nachgelagerten Netzebenen orientiert.

Dieses standardisierte Modell hat den Vorteil, dass die strittige Frage der Bepreisung der singulären Betriebsmittel vermieden wird und nicht nur ein Ausschlusskriterium dargestellt wird, sondern damit eine Lösung im Umgang mit verbundenen Netzbetreibern vorgegeben ist.

## **Modell LRegB und EnBW REG:**

Die nachstehende Lösung basiert auf der Systematik der LRegB.

### **1.) de minimis Regelung:**

a) Als Ausschlusskriterium ist der Energiebezug (kWh) der Kunden des nachgelagerten Netzbetreibers heran zu ziehen. Nachgelagerte Netzbetreiber, bei denen der Energiebezug in kWh auf gleicher Spannungsebene weniger als 12,5 % ihres gesamten Energiebezugs (des von der Übergabestelle vermaschten Netzes bzw. Teilnetzes) beträgt, werden bei der nachstehenden Betrachtung nicht mehr berücksichtigt.

b) Wenn nachgelagerte Netzbetreiber eine vernachlässigbare Leitungslänge in der gleichen Spannungsebene haben, werden diese ebenfalls nicht berücksichtigt. Als Erheblichkeitsschwelle wird im Mittelspannungsnetz 3 km und im Hochspannungsnetz 6 km angesehen.

c) Der Nachlassbetrag darf die Kosten des nachgelagerten Netzbetreibers für dessen Netz gleicher Spannungsebene nicht überschreiten.

Durch die Anwendung dieser Kriterien kann davon ausgegangen werden, dass auf den nachgelagerten Netzbetreiber und dessen Kunden keine Mehrbelastungen zukommen, die als unbillige Härte qualifiziert werden könnten.

Diese Ausschlusskriterien kommen zur Anwendung, es sei denn, der nachgelagerte Netzbetreiber kann nachweisen, dass aus anderen Gründen eine unbillige Härte im Sinne des § 14 Abs. 2 S. 3 StromNEV vorliegt.

### **2.) Modell für Mittelspannungsnetze**

Die durchschnittliche Stromkreislänge im Mittelspannungsnetz der EnBW Regional AG beträgt 7,75 km. Wenn nun ein nachgelagerter Netzbetreiber vom nächsten eigensicheren Umspannwerk (nächst höhere Abrechnungsebene) 7,75 km entfernt ist, entspricht dieser bei durchschnittlicher Benutzungszahl genau dem Durchschnittsnetzkunden und ist somit richtig abgerechnet. Nachgelagerte Netzbetreiber, die weiter als 7,75 km entfernt sind, profitieren von der Kostenwälzungssystematik. Nachgelagerte Netzbetreiber die weniger als 7,75 km entfernt sind, werden stärker belastet. Diese Systematik ergibt sich aus dem transaktionsunabhängigen Modell der Kostenwälzung der StromNEV.

Davon ausgehend dürften somit nur nachgelagerte Netzbetreiber, deren Hauptübergabestelle weniger als 7,75 km vom nächstgelegenen eigensicheren Umspannwerk entfernt ist, einen Nachlass auf die allgemeinen Netznutzungs-entgelte erhalten. In diesem Zusammenhang ist unter Hauptübergabestelle diejenige Übergabestelle zu verstehen, über die der höchste Energiebezug (kWh) technisch bedingt fließen kann.

Als Unsicherheitsabschlag wird die Grenze des Nachlasses zu Gunsten des nachgelagerten Netzbetreibers auf 10 km verschoben. Dies entspricht einem Korrekturfaktor von ca. 30%.

Eine Staffelung von je 2 km ist ein faires Raster im Sinne einer Feingliedrigkeit und im Hinblick auf die Abwicklung durchführbar.

Die Entgeltreduzierung des reinen Mittelspannungsentgeltes an der Hauptübergabestelle (ohne Kostenwälzung) beginnt bei 60% und reduziert sich je Stufung um 12 %. Das reine Mittelspannungsentgelt ergibt sich aus der Differenz Entgelt Mittelspannungsnetz und Entgelt Umspannung Hoch-/Mittelspannung.

**Modell:**

Entfernung zum nächstgelegenen eigensicheren Umspannwerk Mittelspannungsnetz		Nachlass
von	bis	
0 km	2 km	60%
2 km	4 km	48%
4 km	6 km	36%
6 km	8 km	24%
8 km	10 km	12%

Um eine einfache Systematik beizubehalten und konflikträchtigen Interpretationsspielräume zu schließen wird von individuellen Zu-/ Abschlägen abgesehen. Im Übrigen gilt Nr. 1 letzter Satz entsprechend.

**3.) Modell für Hochspannungsnetze**

Da das Hochspannungsnetz vermascht betrieben wird, ist anders als beim strahlenförmig betriebenen Mittelspannungsnetz eine Definition der Stromkreislänge nicht möglich. Statt dessen wird im Hochspannungsnetz die durchschnittliche Transportentfernung herangezogen, also die Entfernung, die durchschnittlich jede Kilowattstunde im Hochspannungsnetz transportiert wird, bevor sie an Endkunden oder nachgelagerten Netzbetreiber übergeben bzw. in ein unterlagertes Netz abgespannt wird. Diese durchschnittliche Transportentfernung im Hochspannungsnetz der EnBW Regional AG beträgt 15,3 km. Wenn nun ein nachgelagerter Netzbetreiber vom nächsten aus dem Höchstspannungsnetz einspeisenden Umspannwerk (nächst höhere Abrechnungsebene) 15,3 km entfernt ist, entspricht dieser bei durchschnittlicher Benutzungszahl genau dem durchschnittlichen Hochspannungskunden und ist somit richtig abgerechnet. Nachgelagerte Netzbetreiber, die weiter als 15,3 km vom nächsten aus dem Höchstspannungsnetz einspeisenden Umspannwerk entfernt sind, profitieren von der Kostenwälzungssystematik. Nachgelagerte Netzbetreiber, die weniger als 15,3 km entfernt sind, werden stärker belastet. Diese Systematik ergibt sich aus dem transaktionsunabhängigen Modell der Kostenwälzung der StromNEV.

Davon ausgehend dürften somit nur nachgelagerte Netzbetreiber, deren Hauptübergabestelle weniger als 15,3 km vom nächstgelegenen Umspannwerk entfernt ist, einen Nachlass auf die allgemeinen Netznutzungsentgelte erhalten.

Als Sicherheitsabschlag wird die Grenze des Nachlasses zu Gunsten des nachgelagerten Netzbetreibers auf 20 km angehoben. Dies entspricht einem Abschlag von ca. 30%.

Eine Staffelung von je 4 km ist ein faires Raster im Sinne einer Feingliedrigkeit und im Hinblick auf die Abwicklung durchführbar.

Die Entgeltreduzierung des reinen Hochspannungsentgeltes an der Hauptübergabestelle (ohne Kostenwälzung) beginnt bei 60% und reduziert sich je Stufung um 12 %. Das reine Hochspannungsentgelt ergibt sich aus der Differenz Entgelt Hochspannungsnetz und Entgelt Umspannung zur Hochspannung.

**Modell:**

Entfernung zum nächstgelegenen eigensicheren Umspannwerk Höchst-/Hochspannung		Nachlass
von	bis	
0 km	4 km	60%
4 km	8 km	48%
8 km	12 km	36%
12 km	16 km	24%
16 km	20 km	12%

Um eine einfache Systematik beizubehalten und konflikträchtige Interpretationsspielräume zu schließen, wird von individuellen Zu-/ Abschlägen abgesehen. Im Übrigen gilt Nr. 1 letzter Satz entsprechend.

**Zusätzliche Vorteile für nachgelagerte Netzbetreiber**

Da bei diesem Modell der Durchmischungsvorteil des nachgelagerten Netzbetreibers in der Netzebene gleicher Spannungsebene nicht berücksichtigt wird, erfolgt eine Abrechnung zu Gunsten des nachgelagerten Netzbetreibers. Dies ist eine Vereinfachung im Sinne eines Entgegenkommens an die nachgelagerten Netzbetreiber.

Ebenfalls als Unsicherheitsabschlag ist die Tatsache zu werten, dass bei der Betrachtung die lichte Entfernung zum nächsten eigensicheren Umspannwerk in Ansatz kommt und nicht die machbare Trassenlänge.

**Anmerkung der REG**

Die Verfahrensweise gilt nur für bestehende, historisch gewachsene Netzgebilde der nachgelagerten Netzbetreiber. Dieses Modell findet für Areal- und andere Kundennetze/-anlagen, sowie für Netze der allgemeinen Versorgung gleicher Spannungsebenen, die zukünftig aus Entflechtungsmaßnahmen entstehen, keine Anwendung.

**Anmerkung der LRegB**

Soweit keine individuell darüber hinausgehende unbilligen Härten nachgewiesen werden, geht die LRegB vorerst davon aus, dass eine Verfahrensweise nach diesem Modell einen berechtigten Missbrauchsvorwurf im Sinne der §§ 30, 31 EnWG ausschließt.

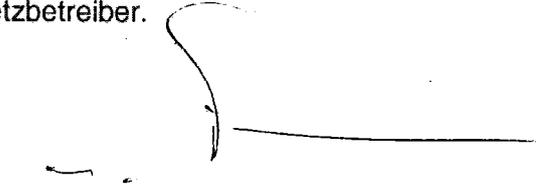
Grundsätzlich ist das Modell auch geeignet für Lösungen von Kostenwälzungsfragen, die auf Netznutzungen vor dem Inkrafttreten des EnWG 2005 beruhen.

Bei zukünftigen Übernahmen von Netzen ist es nach Ansicht der LRegB zur Vermeidung von späteren Streitigkeiten zunächst Sache der Vertragspartner, schon im Rahmen der Verhandlungen Ziel und Zweck des § 14 Abs. 2 S. 3 StromNEV angemessen zu berücksichtigen.

Anmerkung EnBW Regional AG: Die Umsetzung erfolgt nach Abschluss einer einzelvertraglichen Regelung mit dem jeweiligen Netzbetreiber.



EnBW Regional AG



Landesregulierungsbehörde  
Baden-Württemberg